

ROCKET SOFTWARE
ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag gilt zwischen der Rocket Software, Inc. oder einem ihrer angeschlossenen Unternehmen („**Rocket**“) und dem Endbenutzer-Kunden („**Endbenutzer-Kunde**“), und legt die Bedingungen fest, unter denen Rocket eine Lizenz für die Produkte gewährt und Supportleistungen erbringt; er gilt und ist wirksam ab dem jeweils früheren Zeitpunkt (i) des Datums des Bestellformulars und (ii) des Lieferdatums („**Datum des Inkrafttretens**“). Der Endbenutzer-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Produkte gemäß diesen Endbenutzer-Lizenzvertrag („**Vertrag**“) und der zusätzlichen Lizenzautorisierung für die lizenzierten Produkte („**ALA**“ und zusammen mit dem Vertrag der „**ELV**“) an den Endbenutzer-Kunden lizenziert werden. In diesem ELV verwendete Begriffe, die in diesem Vertrag nicht definiert sind, haben die ihnen in Abschnitt 14 (Begriffsbestimmungen) jeweils zugewiesene Bedeutung.

1. LIZENZ**1.1 Nutzungsabhängige Lizenz.**

1.1.1 Mit Ausnahme der in Abschnitt 1.2 (Evaluierungs- und Testlizenz) beschriebenen Fälle oder der ausdrücklich im geltenden Bestellformular oder in der ALA gestatteten Fälle und vorbehaltlich aller anderen hierin festgelegten Einschränkungen gewährt Rocket dem Endbenutzer-Kunden hiermit eine persönliche, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare nutzungsabhängige Lizenz zur Nutzung jedes Produkts, für das er eine Lizenz in Objektcodeform erwirbt, sowie der gesamten zugehörigen Dokumentation.

1.1.2 Sofern im entsprechenden Bestellformular oder in der ALA nicht anders angegeben, vereinbaren Rocket und der Endbenutzer-Kunde Standort, Modell und Seriennummer aller Geräte, auf denen die Produkte installiert und/oder verwendet werden, und diese Geräte und Standorte dürfen ohne die Zustimmung von Rocket und die Zahlung der entsprechenden Gebühren nicht geändert werden. Der Endbenutzer-Kunde darf lediglich eine (1) Kopie des Produkts zu Archivierungszwecken erstellen, was eine Verwendung für Failover oder Notfallwiederherstellung ausschließt. Der Endbenutzer-Kunde kann Failover-, Notfallwiederherstellungs- und Nicht-Produktionslizenzen von Rocket erwerben; sie unterliegen dem Rocket Non-Production Licensing Guide (siehe <https://www.rocketsoftware.com/company/trust/agreements>). Der Endbenutzer-Kunde darf die Dokumentation nur für den internen Gebrauch duplizieren, sofern alle geschützten Kennzeichnungen und Legenden erhalten bleiben.

1.1.3 Nur der Endbenutzer-Kunde hat das Recht, die Produkte zu nutzen, wobei eine solche Nutzung (i) ausschließlich für den eigenen internen Gebrauch und Nutzen und (ii) zugunsten der angeschlossenen Unternehmen des Endbenutzer-Kunden, nicht jedoch für den weiteren Vertrieb oder die Vermarktung, bestimmt ist.

1.1.4 Soweit nicht ausdrücklich im jeweiligen Bestellformular, in der ALA oder in der Dokumentation gestattet, darf der Endbenutzer-Kunde weder unmittelbar noch mittelbar:

(i) die Produkte oder die Dokumentation verwenden, soweit in diesem Vertrag nicht anders angegeben;

(ii) die Produkte kopieren, übertragen, weiterverleasen, abtreten, verteilen oder an ein anderes Unternehmen liefern oder die Produkte anderen als Benutzern zur Verfügung stellen oder anderweitig zur Verfügung stellen oder das Produkt zum Vorteil einer anderen Rechtspersönlichkeit als des Endbenutzer-Kunden nutzen, es sei denn, der Endbenutzer-Kunde hat die vorherige schriftliche Zustimmung von Rocket (jeweils ein „**erweitertes Nutzungsrecht**“) eingeholt und die entsprechenden Gebühren für jedes erweiterte Nutzungsrecht entrichtet, einschließlich gemäß Abschnitt 13.5 (Keine Übertragung/Abtretung).

(iii) die Produkte oder die Dokumentation an ein anderes Land oder in einem anderen Land als dem, das in der „Lieferadresse“ des Bestellformulars angegeben ist, oder, falls keine solche „Lieferadresse“ angegeben oder zur Verfügung gestellt wird, in einem anderen Land als dem, in dem das Produkt(e) erstmals installiert wurde, kopieren, übermitteln, verteilen, zustellen, verfügbar machen, benutzen oder darauf zugreifen, es sei denn, der Endbenutzer-Kunde hat zuvor die schriftliche Zustimmung von Rocket eingeholt und die entsprechenden Gebühren entrichtet.

- (iv) die Produkte oder die Dokumentation übersetzen, modifizieren, oder Bearbeitungen davon erstellen;
- (v) die Produkte rückwärtsentwickeln, dekompileieren, disassemblieren oder interpretieren, außer in dem Umfang, in dem die Durchsetzung dieser Klausel (v) nach anwendbarem Recht untersagt ist;
- (vi) den für eine Lizenz gewährten Zeitraum überschreiten oder das Produkt über die erworbene nutzungsabhängige Lizenz hinaus nutzen;
- (vii) die Produkte in der Produktion benutzen, wenn sie unter einer Nicht-Produktionslizenz, wie unter anderem einer Evaluierungs-, Test- oder Entwicklungslizenz, zur Verfügung gestellt wurden;
- (viii) die Urheberrechts-/Copyrightvermerke oder andere Hinweise auf geistige Eigentumsrechte für die Produkte oder die Dokumentation ändern, oder
- (ix) das geistige Eigentum von Rocket oder der Lizenzgeber von Rocket verletzen oder missbräuchlich nutzen.

1.2 Evaluierungs- und Testlizenzen, Gratislizenz-Produkte.

1.2.1 Sofern im jeweiligen Bestellformular, in der ALA oder in der Dokumentation nicht ausdrücklich gestattet, erhält der Endbenutzer-Kunde eine nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Produkte (die „**Evaluierungslizenz-Produkte**“) nur für interne Evaluierungs- und Testzwecke, nicht jedoch für Entwicklungs-, Produktions-, Vertriebs-, Benchmarking-, Wettbewerbsanalyse- oder sonstige wirtschaftliche Zwecke („**Evaluierungslizenz**“). Sofern im entsprechenden Bestellformular, in der ALA oder in einem anderen Dokument kein anderer Zeitraum zulässig ist, beträgt die Laufzeit einer Evaluierungslizenz („**Evaluierungsfrist**“) (i) 30 Tage ab dem Datum, an dem die Evaluierungslizenz-Produkte dem Endbenutzer-Kunden für den Download zur Verfügung gestellt werden, und (ii) 90 Tage ab dem Datum, an dem die Evaluierungslizenz-Produkte zur Verfügung gestellt werden, wenn es sich bei den Produkten um Vorab- oder Beta-Versionen eines Produkts („**Vorab-Evaluierungsprodukte**“) handelt. Ungeachtet Abschnitt 4 (Zusicherungen) werden alle unter diesem Abschnitt lizenzierten Produkte ohne Mängelgewähr zur Verfügung gestellt, auch werden keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen geleistet und es besteht keine Verpflichtung für Rocket, Supportleistungen für Evaluierungslizenz-Produkte zu erbringen. Die Evaluierungslizenz endet am Ende der Evaluierungsfrist; der Endbenutzer-Kunde ist dann verpflichtet, alle Kopien dieser Evaluierungslizenz-Produkte unverzüglich zu deinstallieren, zu löschen und zu vernichten und Rocket auf Verlangen innerhalb von 30 Tagen nach dem Verlangen die Einhaltung dieser Bestimmung schriftlich zu bestätigen. Der Endbenutzer-Kunde verpflichtet sich, Rocket unverzüglich alle Probleme (wie unter anderem Irrtümer, Fehler, nichtkonforme Ergebnisse, und unerwartete Leistungen) zu melden, Kommentare zum Vorab-Evaluierungsprodukt abzugeben und rechtzeitig auf alle von Rocket eingereichten Fragebögen zu den Ergebnissen der Tests des Vorab-Evaluierungsprodukts durch Endbenutzer-Kunden zu antworten. Rocket behält sich das Recht vor, keine endgültige Version des Vorab-Evaluierungsprodukts zu veröffentlichen oder, selbst wenn sie veröffentlicht wurde, Preise, Funktionen, Spezifikationen, Fähigkeiten, Funktionen, Veröffentlichungstermine, allgemeine Verfügbarkeit oder andere Merkmale des Vorab-Evaluierungsprodukts zu ändern.

1.2.2 Sofern nicht ausdrücklich im geltenden Bestellformular oder in der ALA gestattet, wenn Rocket die Produkte ausschließlich zur unentgeltlichen Nutzung liefert und lizenziert, erhält der Endbenutzer-Kunde eine nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Produkte (die „**Gratislizenz-Produkte**“) nur für interne Zwecke, nicht jedoch für Entwicklungs-, Produktions-, Vertriebs-, Benchmarking-, Wettbewerbsanalyse- oder sonstige wirtschaftliche Zwecke. Ungeachtet Abschnitt 4 (Zusicherungen) werden alle unter diesem Abschnitt lizenzierten Produkte ohne Mängelgewähr kostenlose Verfügung gestellt, auch werden keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen geleistet und es besteht keine Verpflichtung für Rocket, Supportleistungen für Gratislizenz-Produkte zu erbringen. Rocket kann das Angebot der Gratislizenz-Produkte jederzeit nach eigenem Ermessen einstellen. Bei einer solchen Einstellung ist der Endbenutzer-Kunde verpflichtet, alle Kopien solcher Gratislizenz-Produkte zu deinstallieren, zu löschen und zu vernichten und Rocket auf Verlangen innerhalb von 30 Tagen nach dem Verlangen die Einhaltung dieser Bestimmung schriftlich zu bestätigen.

1.3 Für Erhöhungen erforderliche Anzeige. Der Endbenutzer-Kunde informiert Rocket vorab schriftlich über jede tatsächliche oder beabsichtigte Erhöhung der Anzahl der Lizenzen oder einen Nutzungsanstieg, die/der über die jeweils aktuelle Lizenzberechtigung des Endbenutzer-Kunden hinausgeht. Wenn die Zahlung zusätzlicher Gebühren für den Endbenutzer-Kunde erforderlich sind, um die Einhaltung dieses ELV und der Lizenzgewährung für ein bestimmtes Produkt zu gewährleisten, zahlt der Endbenutzer-Kunde diese Gebühren gemäß Abschnitt 3 (Gebühren und Zahlung) nach Eingang einer Rechnung von Rocket. Wenn der Endbenutzer-Kunde ein Abonnement über Supportleistungen für solche Lizenzen hat, wird dem Endbenutzer-Kunden eine anteilige jährliche Supportgebühr in Höhe von 20 % der zusätzlichen Lizenzgebühren berechnet. Wenn der Endbenutzer-Kunde keine Anzeige gemäß diesem Abschnitt 1.3 macht, werden dem Endbenutzer-Kunden Gebühren gemäß Abschnitt 9.3 (Audit) für die zusätzliche Nutzung oder Lizenzen berechnet.

1.4 Kündigung. Rocket kann jede diesem ELV unterliegende Lizenz durch schriftliche Mitteilung wie folgt kündigen: (i) wenn Rocket begründeterweise den Verdacht hat, dass der Endbenutzer-Kunde das geistige Eigentum von Rocket oder seiner Lizenzgeber verletzt oder veruntreut oder die Lizenzbedingungen in diesem Abschnitt 1 nicht eingehalten hat, (ii) wenn der Endbenutzer-Kunde andere Bedingungen dieses ELV vorbehaltlich einer bestimmten Nachbesserungsfrist nicht einhält, oder (iii) gemäß den in den Gewährleistungsbestimmungen. Bei Kündigung zahlt der Endbenutzer-Kunde alle fälligen Gebühren, stellt die Verwendung aller Produkte unverzüglich ein, deinstalliert sie und legt auf Verlangen von Rocket innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung dieser Vorschriften aus.

2. SUPPORT- UND ANDERE LEISTUNGEN

2.1 Supportleistungsbedingungen. Rocket erbringt die vom Endbenutzer-Kunden erworbenen Supportleistungen gemäß den aktuellen Standardrichtlinien und -verfahren in ihrer jeweils überarbeiteten Fassung von Rocket, die hiermit zum Bestandteil dieses Vertrags werden und unter dem Link: <https://www.rocketsoftware.com/company/trust/agreements> nachzulesen sind. Die Standard-Supportleistungen von Rocket umfassen im Allgemeinen (i) wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zur Behebung von Problemen oder Fehlern im Produkt, die die in den von Rocket veröffentlichten technischen Spezifikationen beschriebene Funktionalität erheblich beeinträchtigen, (ii) Revisionen und Updates für die Produkte, die Code-Fixes, Verbesserungen oder Verbesserungen an vorhandenen Funktionen enthalten, wie verfügbar, (iii) Zugang zu Online-Tools für Problembereiche, Nachverfolgung und Selbsthilfe und (iv) telefonischer Support für geschultes Personal des Endbenutzer-Kunden während der Support-Zeiten. Vor-Ort-Support ist in den Supportleistungen nicht enthalten; er kann erworben werden, falls verfügbar. Alle Anfragen für Supportleistungen müssen ausreichende Angaben enthalten, damit der genannte Fehler diagnostiziert oder zu reproduziert werden kann.

2.2 Einschränkungen bei Supportleistungen. Der Endbenutzer-Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Supportleistungen nicht für Fehler oder Fehlfunktionen verfügbar sind, bei denen nach der Untersuchung durch Rocket und den Endbenutzer-Kunden festgestellt wurde, dass sie durch die Geräte des Endbenutzer-Kunden, eine nicht von Rocket durchgeführte Verbesserung, vom Endbenutzer-Kunden verwendete unzutreffende Daten oder Verfahren verursacht wurden, oder für Probleme, die nicht direkt von Rocket oder dem Produkt verursacht wurden. In Bezug auf das Vorstehende erlöschen die Pflichten von Rocket gemäß diesem Abschnitt 2 bei Veränderungen oder versuchten Veränderungen der Produkte durch den Endbenutzer-Kunden, die nicht in Übereinstimmung mit der gestellten Dokumentation erfolgen, oder wenn der Endbenutzer-Kunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Verfügbarkeit der aktuellen Version die aktuelle Version der Produkte oder die Version unmittelbar vor der aktuellen Version implementiert, es sei denn, der Endbenutzer-Kunde hat zuvor eine schriftliche Genehmigung von Rocket eingeholt, die eine solche Veränderung, versuchte Veränderung oder Nichtimplementierung erlaubt.

2.3 Supportlaufzeit. Die erste Supportlaufzeit beginnt am Lieferdatum des Produkts, sofern auf einem Bestellformular keine andere Supportlaufzeit angegeben ist. Die Supportlaufzeit verlängert sich automatisch für nachfolgende Supportlaufzeiten, sofern keine der Parteien mindestens 60 Tage vor dem Ende der aktuellen Supportlaufzeit schriftlich kündigt. Wenn die Supportleistungen für den Endbenutzer-Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt verfallen, unterliegt die Verlängerung den Wiedereinsetzungsrichtlinien und -gebühren von Rocket. Bei Kündigung der Supportleistungen gibt der Endbenutzer-Kunde auf Anweisung von Rocket alle vertraulichen Informationen, die gesamte Dokumentation und sonstiges Rocket-Material zurück oder vernichtet sie. Der Endbenutzer-Kunde zahlt Rocket alle zum Kündigungsdatum anfallenden Gebühren gemäß Abschnitt 3 (Gebühren und Zahlung).

2.4. Supportverlängerung. Im Falle unbefristeter Lizenzen und sofern nicht anders vereinbart, darf der Endbenutzer-Kunde die Supportleistungen nicht um weniger als die lizenzierte Anzahl derselben Produkte verlängern. Wenn der Endbenutzer-Kunde die Supportleistungen nicht verlängert und sich anschließend für die Supportleistungen für seine Lizenzen entscheidet, werden dem

Endbenutzer-Kunde die Zeit, in der die Supportleistungen verfallen sind, sowie die Wiederinbetriebnahmegebühren gemäß den Rocket-Richtlinien in Rechnung gestellt.

2.5 Sonstige Leistungen. Rocket kann im Rahmen dieses ELV andere Leistungen wie Installation, Implementierung, Beratung oder Schulung erbringen, die nicht die Schaffung von geistigem Eigentum oder die Erbringung von Liefergegenständen beinhalten. Rocket wird diese Leistungen zu den von Rocket angegebenen Preisen erbringen. Die Einzelheiten dieser Leistungen können in einer separaten Leistungsbeschreibung dargelegt sein, die durch diesen ELV geregelt wird. Alle Leistungen, die die Schaffung von geistigem Eigentum oder die Erbringung von Liefergegenständen beinhalten, unterliegen den Bedingungen für professionelle Leistungen von Rocket unter <https://www.rocketsoftware.com/company/trust/agreements>.

3. GEBÜHREN UND ZAHLUNG

3.1 Produktgebühren und Supportgebühren. Die Gebühren für die Produkte und Leistungen werden in einem Bestellformular oder im Rahmen des Bestellvorgangs angegeben. Der Endbenutzer-Kunde ist für die Zahlung von Versand-, Bearbeitungs-, Steuern und ähnlichen Gebühren sowie für die Zollabfertigung und die Zahlung von Zöllen und Importgebühren verantwortlich.

3.2 Zahlungsbedingungen. Sofern auf einem Bestellformular oder anderweitig nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Zahlungen des Endbenutzer-Kunden spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Eine verspätete Zahlung ist eine wesentliche Verletzung der Verpflichtung des Endbenutzer-Kunden, bei der Rocket die Produktlieferung und die Erbringung der Leistungen aussetzen kann. Der Endbenutzer-Kunde zahlt alle angemessenen Kosten und Ausgaben für die Einziehung überfälliger Beträge, samt unter anderem der Rechtskosten. Der Endbenutzer-Kunde hat Rocket spätestens 15 Tage nach Rechnungseingang schriftlich über jede strittige Rechnung zu informieren, da er ansonsten auf das Recht auf Anfechtung der Rechnung verzichtet. Wenn Rocket fällige Gebühren oder Steuern nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit vollständig bezahlt werden, hat Rocket das Recht, Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat (18 % pro Jahr) oder dem gesetzlich zulässigen Höchstbetrag, wenn weniger, für den nicht gezahlten Teil bis zur vollständigen Zahlung zu berechnen.

3.3 Steuern. Die Gebühren für Produkte und Leistungen verstehen sich ohne Steuern. Der Endbenutzer-Kunde zahlt alle Umsatz-, Nutzungs-, Mehrwert-, Waren- und Dienstleistungs-, Vermögens-, Zoll-, Verbrauchs- und sonstigen Steuern (mit Ausnahme von Steuern auf den Nettogewinn von Rocket) („**Steuern**“), die auf den Kauf, Verkauf, die Lizenzierung oder Nutzung von Produkten und/oder Leistungen erhoben werden, unabhängig davon, ob die Steuern in der Rechnung des Endbenutzer-Kunden enthalten sind. Die anwendbare Steuer wird auf der Rechnung des Endbenutzer-Kunden angezeigt, es sei denn, zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung liegt ein gültiges Steuerbefreiungszertifikat vor. Bei grenzüberschreitenden Zahlungen im Rahmen dieses ELV stellen die Zahlungen keine Lizenzgebühren dar und unterliegen gemäß dem Kommentar der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu Artikel 12 des Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht der Quellensteuer. Alle Zahlungen des Endbenutzer-Kunden erfolgen frei von und ohne Abzug von Quellensteuern. Falls der Endbenutzer-Kunde der Ansicht ist, dass die Gesetze des jeweiligen Landes Quellensteuern auf Zahlungen vorsehen, muss der Endbenutzer-Kunde die Rechnungsstelle innerhalb von fünf Tagen nach der Rechnung kontaktieren, um gemeinsam zu entscheiden, ob Quellensteuern tatsächlich erforderlich sind. Wenn die Parteien vereinbaren, dass Quellensteuern gesetzlich abgezogen werden müssen, arbeiten die Parteien zusammen, um diese Steuern zu minimieren, wie unter anderem die Anwendung einer reduzierten Quellensteuer gemäß einem geltenden Vertrag; der Endbenutzer-Kunde stellt der Rechnungsstelle offizielle Quittungen der zuständigen Steuerbehörde oder andere Nachweise zur Verfügung, die in angemessenem Umfang verlangt werden können, um nachzuweisen, dass diese Steuern entrichtet wurden.

4. GARANTIE

4.1 Produktgarantie. Rocket garantiert, dass die Produkte am Lieferdatum und für einen Zeitraum von 90 Tagen danach („**Produktgarantiefrist**“) im Wesentlichen gemäß den am Lieferdatum geltenden jeweils aktuell veröffentlichten technischen Spezifikationen von Rocket funktionieren, wenn sie der Dokumentation gemäß verwendet werden. Ansprüche auf Produktgarantie durch den Endbenutzer-Kunden sind vor Ablauf der Produktgarantiefrist schriftlich an Rocket zu richten. Auf Verlangen hat der Endbenutzer-Kunde Rocket Fern- oder lokalen Zugriff auf die Produkte zu gewähren, um die Produktgarantie als Bedingung für die Ausübung dieses Rechts zu erbringen. Rocket repariert oder ersetzt die Produkte, die nicht der Produktgarantie entsprechen oder erstattet nach eigenem Ermessen den für die nicht der Produktlizenz entsprechenden Produkte vorausbezahlten Teil der Produktgebühren und beendet die Produktlizenz. Die in diesem Vertrag beschriebene Produktgarantie gilt auch für Komponenten von Drittanbietern, gilt jedoch nicht für (i) kostenfreie Produkte oder Updates, die nach dem Garantiezeitraum geliefert werden, oder für (ii) Software von Drittanbietern.

4.2 Support-Garantie. Rocket garantiert, dass Supportleistungen auf wirtschaftlich vertretbare Weise durchgeführt werden, die den allgemeinen Branchenstandards für ähnliche Leistungen entspricht. Jeder Servicegarantieanspruch des Endbenutzer-Kunden auf Supportleistungen muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum, an dem Rocket die Supportleistung erbracht hat, schriftlich bei Rocket eingereicht werden („**Servicegarantiefrist**“).

4.3 Garantiebeschränkungen, Haftungsausschluss. Ungeachtet des Vorstehenden deckt die oben genannte Produkt- und Servicegarantie keine Probleme ab, die (i) durch Veränderungen an der Software verursacht werden, es sei denn, die Veränderungen wurden von Rocket oder von einem von Rocket Beauftragten vorgenommen, (ii) wurden durch Missbrauch, Änderung, Fahrlässigkeit, unbefugte Reparatur oder Installation oder Handlungen oder Unterlassungen einer anderen Partei als Rocket verursacht, (iii) wurden durch einen Fehler oder Defekt in der Hardware, Software, Netzwerken oder Systemen des Endbenutzer-Kunden oder durch die Nichtbereitstellung einer geeigneten Installations- oder Betriebsumgebung für die Software verursacht, (iv) wurden durch den Endbenutzer-Kunden verursacht, der die Software nicht gemäß diesem ELV oder den jeweils aktuell veröffentlichten technischen Spezifikationen oder Dokumentation von Rocket benutzt, oder (v) wurden nach Ablauf der Garantiefrist gemeldet. SOFERN IN DEN ABSCHNITTEN 4.1 UND 4.2 OBEN NICHT ANDERS BESTIMMT, MACHEN ROCKET, SEINE ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN UND LIZENZGEBER KEINE ZUSICHERUNGEN UND SCHLIESSEN ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN, MÜNDLICHEN ODER SCHRIFTLICHEN GARANTIE FÜR PRODUKTE ODER LEISTUNGEN, DEREN VERWENDUNG, ZULÄSSIGKEIT, FEHLERFREIHEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT, AKTUALITÄT, QUALITÄT, EIGNUNG, VERFÜGBARKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT, GESETZLICH ODER ANDERWEITIG, WIE UNTER ANDEREM FÜR: (i) MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, (ii) DASS SUPPORTLEISTUNGEN ODER DER BETRIEB VON PRODUKTEN UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI SIND ODER IN KOMBINATION MIT ANDERER HARDWARE, SOFTWARE, SYSTEMEN ODER DATEN FUNKTIONIEREN ODER (iii) SICH AUF DIE KI-ERGEBNISSE BEZIEHEN, ODER DASS DIE PRODUKTE ODER LEISTUNGEN FREI VON VIREN ODER BÖSARTIGEM CODE SIND ODER DASS ALLE FEHLER ODER MÄNGEL BESEITIGT WERDEN. IN DIESEM ABSCHNITT 4 IST DIE EINZIGE HAFTUNG VON ROCKET UND DIE EINZIGE ABHILFE DES ENDBENUTZER-KUNDEN BEI EINEM PRODUKTGARANTIEANSPRUCH FÜR EIN PRODUKT ODER EINE SUPPORTLEISTUNG BESCHRIEBEN.

4.4 Nichtausschließbarkeit von Garantieleistungen Wenn Gesetze einer Gerichtsbarkeit, die auf dieser ELV anwendbar ist, den Ausschluss bestimmter stillschweigender Garantien, die Begrenzung der Dauer einer stillschweigenden Garantie oder den Ausschluss oder die Beschränkung von beiläufigen Schäden, Folgeschäden oder konkreten Schäden einschränken: (i) ist jede Garantie, die nicht ausgeschlossen werden kann, auf 60 Tage ab dem Datum der ersten Lieferung der Software beschränkt, und (ii) ist die Gesamthaftung von Rocket gegenüber dem Lizenznehmer für die Verletzung aller solcher Garantien auf den in Abschnitt 8 (Haftungsbeschränkung) genannten Betrag beschränkt.

5. INHABERSCHAFT AM GEISTIGEN EIGENTUM

Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich angegeben, sind Rocket, seine angeschlossenen Unternehmen oder Lizenzgeber Inhaber aller Rechte und Rechtsansprüche an sämtlichem geistigen Eigentum an Produkten, Software, Leistungen, Dokumentation, Entwicklungen, Forschungsdaten, Entwürfe, Layout, Methoden, Prozesse und Verfahren, Modelle, Formeln, Modelle der künstlichen Intelligenz („KI“) und Trainingsdaten, Algorithmen, Dokumente, Zeichnungen, Pläne, technischen Daten und anderen Informationen von Rocket, an eigentumsrechtlich geschützten Materialien und allen Bearbeitungen davon. Soweit Rechte oder Rechtsansprüche auf oder an geistigem Eigentum von Rocket nicht automatisch kraft Gesetz Rocket anheimfallen, überträgt der Endbenutzer-Kunde unwiderruflich alle Rechte und Rechtsansprüche daran an Rocket und wird alle dafür erforderlichen Dokumente ausfertigen. Die einzigen Rechte des Endbenutzer-Kunden an den Produkten sind die ausdrücklichen Lizenzen, auf die in diesem ELV Bezug genommen wird; andere Lizenzen werden weder ausdrücklich noch stillschweigend eingeräumt. Software von Drittanbietern (wie unter anderem Open-Source-Software) unterliegt den Bedingungen ihrer jeweiligen Lizenzen und nicht den Bedingungen dieses ELV. Informationen über in die Produkte integrierte Software von Drittanbietern (wie unter anderem Open-Source-Software) und Komponenten von Drittanbietern sind in einer dem Produkt beiliegenden Datei, auf einer Produktwebsite, im Produkt selbst, in der Dokumentation oder im entsprechenden ALA nachzulesen. Der Endbenutzer-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Rocket Feedback des Endbenutzer-Kunden in seine Produkte aufnehmen oder dieses Feedback zur Verbesserung seiner Produkte oder Leistungen verwenden darf, sofern solche Informationen nicht den Endbenutzer-Kunde oder seine Benutzer identifizieren (wobei solche Daten nicht als vertrauliche Informationen des Endbenutzer-Kunden im Rahmen dieses Vertrags gelten).

6. VERTRAULICHKEIT

6.1 Definition vertraulicher Informationen. Für die Laufzeit dieses ELV kann jede Partei vertrauliche Informationen („**vertrauliche Informationen**“) an die andere Partei weitergeben. Unabhängig davon, ob sie mündlich offengelegt oder als vertraulich gekennzeichnet sind, umfassen die vertraulichen Informationen von Rocket den ELV, die Produkte und Leistungen, das geistige Eigentum von Rocket sowie Angebote, Spezifikationen, Handbücher, Produkt-Roadmaps, Finanzdaten, Preise und Ergebnisse von Benchmark-Tests von Rocket sowie alle anderen Informationen, die Rocket dem Endbenutzer-Kunden im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung stellt und die eine Partei nach vernünftigen Grundsätzen als vertraulich ansehen würde. Vertrauliche Informationen des Endbenutzer-Kunden bestehen aus Daten, die Rocket im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden und von denen eine Partei nach vernünftigen Grundsätzen annehmen würde, dass sie vertraulich sind, sofern dies nicht im Rahmen dieses ELV zulässig ist. Nicht zu den vertraulichen Informationen einer Partei zählen Informationen, die: (i) bei ihrem Eingang öffentlich zugänglich waren oder danach ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich zugänglich werden, (ii) sich vor ihrem Eingang von der offenlegenden Partei ohne Verletzung dieses Abschnitts 6 bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden, (iii) von der empfangenden Partei eigenständig und ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden. Die empfangende Partei wird, sofern rechtlich zulässig, die offenlegende Partei unverzüglich benachrichtigen, wenn sie von einem Gericht oder einem Rechtsverfahren zur Offenlegung vertraulicher Informationen gezwungen wird; auch wird sie alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die von der offenlegenden Partei verlangt werden, um die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu wahren. Die Produkte gelten nicht als von Rocket öffentlich zugänglich gemacht. Die Parteien vereinbaren, dass vertrauliche Informationen Eigentum des ursprünglichen Inhabers bleiben. Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nur an ihre Mitarbeiter oder Auftragnehmer weitergeben, die durch schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, welche mindestens ebenso restriktiv wie die gegenständlichen Bestimmungen sind.

6.2 Personenbezogene Daten. Jede Partei wird nach besten Kräften bestrebt sein, die Offenlegung von zur Identifizierung einer Person geeigneten Daten („**Personenbezogene Daten**“) an die andere Partei zu verhindern. Alle personenbezogenen Daten, die weitergegeben werden, gelten als vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei.

6.3 Kündigungswirkung. Nach Benachrichtigung durch die offenlegenden Partei oder bei Kündigung dieses ELV, unbeschadet des Grundes, gibt die empfangende Partei alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, die in materieller Form vorliegen, der offenlegenden Partei zurück (oder, wenn eine Zustellung nicht möglich ist, vernichtet sie solche vertraulichen Informationen und bestätigt der offenlegenden Partei auf Verlangen eine solche Vernichtung). Eine solche Rückgabe oder Vernichtung hat innerhalb von 30 Tagen nach der Anforderung oder der Kündigung des ELV zu erfolgen. Falls eine Information aufgrund einer Richtlinie der

empfangenden Partei, aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht zurückgegeben wird, unterliegt die betreffende vertrauliche Information weiterhin diesem Abschnitt 6.

7. SCHADLOSHALTUNG

7.1 Schadloshaltung durch Rocket

7.1.1 Rocket wird auf eigene Kosten eine Klage, einen Rechtsstreit oder ein Verfahren eines Dritten gegen den Endbenutzer-Kunden („**Anspruch**“) abwehren, soweit ein Produkt („**freigestelltes Produkt**“) ein gültiges Patent oder Urheberrecht des Landes unmittelbar verletzt, in dem der Endbenutzer-Kunde das Produkt in Übereinstimmung mit dem geltenden Bestellformular und diesem ELV nutzt. Rocket wird den Endbenutzer-Kunden für jedes rechtskräftige Urteil entschädigen, das gegen den Endbenutzer-Kunden oder gegen eine von Rocket für einen solchen Anspruch vereinbarte Beilegung im Umfang der Verletzung des freigestellten Produkts ergeht, sofern (i) der Endbenutzer-Kunde Rocket unverzüglich schriftlich über den Anspruch benachrichtigt, wiewohl das Versäumnis einer unverzüglichen Benachrichtigung die Entschädigungspflicht nicht ungültig macht, es sei denn, Rocket ist dadurch wesentlich beeinträchtigt, (ii) Rocket die alleinige Kontrolle über die Abwehr oder den Vergleich hat, und (iii) der Endbenutzer-Kunde mit Rocket in vollem Umfang zusammenarbeitet sowie alle Dokumente und Informationen verfügbar macht, die sich im Besitz des Endbenutzer-Kunden befinden und für den Anspruch einschlägig sind, und der Endbenutzer-Kunde Personal als Zeugen und zur Beratung mit Rocket zur Verfügung stellt.

7.1.2 Wenn ein freigestelltes Produkt Gegenstand eines Anspruchs wird oder nach Ansicht von Rocket die Wahrscheinlichkeit dafür besteht, kann Rocket nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten: (i) das Recht des Endbenutzer-Kunden erwerben, das freigestellte Produkt weiterhin zu nutzen, (ii) das freigestellte Produkt ersetzen oder abändern oder eine Problemumgehung erstellen, damit das freigestellte Produkt funktionell gleichwertig und nicht rechtsverletzend ist, oder (iii) die Lizenz für das freigestellte Produkt kündigen und dem Endbenutzer-Kunden eine Gutschrift für die vom Endbenutzer-Kunden für den verletzenden Teil des freigestellten Produkts gezahlte Gebühr gewähren, abzüglich einer angemessenen Vergütung für den Zeitraum, in dem der Endbenutzer-Kunde das freigestellte Produkt genutzt hat.

7.1.3 Rocket ist nicht verpflichtet oder haftbar für Ansprüche, wenn die Verletzung aus folgenden Gründen entsteht: (i) der Nutzung eines freigestellten Produkts, das nicht dem ELV oder der Dokumentation entspricht, (ii) einer Veränderung eines freigestellten Produkts durch andere Personen als Rocket oder einer Veränderung durch Rocket für nicht standardmäßige Funktionen oder Funktionen für den Endbenutzer-Kunden oder gemäß den Anweisungen des Endbenutzer-Kunden, (iii) von Produkten, Geräten, Software oder Daten, die nicht von Rocket zur Verfügung gestellt wurden, (iv) der Nutzung eines freigestellten Produkts in Kombination mit anderen Produkten, Geräten, Software, oder Daten, die nicht von Rocket zur Verfügung gestellt wurden, einschließlich unter anderem von fremder Software, wenn die Verletzung nicht ohne die Kombination auftreten würde, (v) einer Version eines freigestellten Produkts, die nicht die aktuellste verfügbare Version ist, oder das Versäumnis des Endbenutzer-Kunden, eine Revision, ein Update oder eine Freigabe zu installieren, die die Verletzung beseitigt hätte, (vi) von Entwürfen, Anweisungen, Plänen oder Spezifikationen des Endbenutzer-Kunden oder von KI, oder (vii) der Nutzung eines freigestellten Produkts in Kombination mit einer Nutzung, einem Verfahren oder einer Methode durch einen Endbenutzer-Kunden oder Dritten, wenn ohne diese Kombination keine Verletzung auftreten würde.

7.2 Schadloshaltung durch Endbenutzer-Kunden. a. Der Endbenutzer-Kunde wird auf eigene Kosten einen Anspruch von Dritten gegen Rocket abwehren, (i) dass vom Endbenutzer-Kunden zur Verfügung gestellte Produkte, Informationen, Daten oder Materialien die geistigen Eigentumsrechte einer anderen Partei verletzen, mit Ausnahme eines Anspruchs, für den Rocket gemäß Abschnitt 7.1 oben verantwortlich ist, oder (ii) der aufgrund der Nichteinhaltung der Bedingungen des geltenden Bestellformulars, dieses ELV, der Dokumentation oder anderer geltender Vereinbarungen zwischen den Parteien durch den Endbenutzer-Kunden oder durch seine angeschlossenen Unternehmen entsteht. b. Der Endbenutzer-Kunde entschädigt Rocket für etwaige Schäden oder Beträge eines Urteils, das gegen Rocket rechtskräftig ergangen ist oder als Vergleich für den Anspruch vereinbart wurde, sofern (i) Rocket den Endbenutzer-Kunden unverzüglich schriftlich über den Anspruch benachrichtigt, wiewohl das Versäumnis einer unverzüglichen Benachrichtigung die Entschädigungspflicht nicht ungültig macht, es sei denn, der Endbenutzer-Kunde ist dadurch wesentlich beeinträchtigt, (ii) der Endbenutzer-Kunde die alleinige Kontrolle über die Abwehr oder Beilegung hat und (iii) Rocket mit dem Endbenutzer-Kunden zusammenarbeitet und alle Dokumente und Informationen zur Verfügung stellt, die sich im Besitz von Rocket befinden und für den Anspruch relevant sind, und Rocket Mitarbeiter als Zeugen und zur Beratung des Endbenutzer-Kunden zur Verfügung stellt.

7.3. Nichtabwehr oder Nichtbeilegung. Wenn eine Partei einen Anspruch gemäß diesem Abschnitt 7 nicht rechtzeitig abwehrt oder beilegt, kann die andere Partei die Abwehr des Anspruchs auf Kosten der entschädigenden Partei übernehmen, wobei die entschädigende Partei in angemessenem Umfang Zusammenarbeit zu leisten hat. Keine der Parteien darf ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei im Namen der anderen Partei ein Verschulden eingestehen oder der Beilegung eines die andere Partei bindenden Anspruchs zustimmen, der keine vollständige Haftungsfreistellung für die andere Partei enthält.

7.4 Ausschließliche Abhilfe. DIESER ABSCHNITT 7 BESCHREIBT DIE AUSSCHLIESSLICHE HAFTUNG JEDER PARTEI UND DIE AUSSCHLIESSLICHE ABHILFE DER ANDEREN PARTEI BEI DER SCHADLOSHALTUNG BEI VERLETZUNG VON GEISTIGEM EIGENTUM.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 ROCKET, SEINE ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN UND LIZENZGEBER HAFTEN NICHT FÜR (i) FOLGESCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, VERSCHÄRFTEN STRAFSCHADENERSATZ ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, (ii) BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, DECKUNGSKOSTEN, FIRMENWERT, MAUTBETRUG, VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON DATEN, ENTGANGENE GEWINNE ODER ERLÖSE ODER FÜR DAS VERSAGEN EINES RECHTSBEHELFS, SEINEN WESENTLICHEN ZWECK ZU ERZIELEN.

8.2 MIT AUSNAHME EINES ANSPRUCHS WEGEN VERLETZUNG GEMÄSS ABSCHNITT 7 (SCHADLOSHALTUNG), TOD ODER KÖRPERVERLETZUNG, SACHSCHADEN, VORSÄZLICHEM FEHLVERHALTEN ODER BETRUG HAFTEN WEDER ROCKET NOCH DIE ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN UND LIZENZGEBER VON ROCKET FÜR SCHÄDEN, DIE DEN BETRAG ÜBERSCHREITEN, DEN DER ENDBENUTZER-KUNDE IN DEN LETZTEN 12 MONATEN FÜR DIE PRODUKTE ODER LEISTUNGEN BEZAHLT HAT, DIE ZUR ENTSTEHUNG DES ANSPRUCHS GEFÜHRT HABEN.

8.3 DIE EINSCHRÄNKUNGEN IN DIESEM ABSCHNITT 8 GELTEN FÜR ALLE SCHÄDEN, WIE AUCH IMMER SIE NACH EINEM BELIEBIGEN RECHTSPRINZIP VON HAFTUNG VERURSACHT WURDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM EINE VERTRAGSVERLETZUNG, EINE UNERLAUBTE HANDLUNG, DIE VERWENDUNG ODER LEISTUNG EINES PRODUKTS ODER EINER DIENSTLEISTUNG ODER UM ANDERWEITIGES HANDELT, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB DER SCHADEN VORHERSEHBAR WAR ODER NICHT.

8.4 UNGEACHTET DER OBEN GENANNTEN ODER ANDERWEITIG IN DIESER ELV FESTGELEGTEN BESTIMMUNGEN HAFTET ROCKET NICHT FÜR ANSPRÜCHE, DIE MEHR ALS 12 MONATE NACH BEKANNTWERDEN DES PROBLEMS BEIM ENDBENUTZER-KUNDEN, DAS DEN ANSPRUCH BEGRÜNDET, GELTEND GEMACHT WERDEN, NOCH HAFTET ROCKET FÜR SCHÄDEN, DIE SICH AUF KOSTENFREIE PRODUKTE BEZIEHEN ODER AUS DIESEN ENTSTEHEN ODER IM RAHMEN EINER EVALUIERUNGS- ODER TESTLIZENZ ANGEBOten WERDEN. OHNE DIESEN ABSCHNITT HÄTTEN DIE PARTEIEN DIESEN ELV NICHT ABGESCHLOSSEN. WENN DIE ANWENDUNG DIESES ABSCHNITTS GESETZLICH EINGESCHRÄNKt WIRD, IST DIE HAFTUNG VON ROCKET AUF DAS GESETZLICH ZULÄSSIGE MASS BESCHRÄNKt. WENN ROCKET EIN RECHT ODER EINE ABHILFE NICHT IN ANSPRUCH NIMMT, SO STELLT DIES KEINEN VERZICHT DARAUF DAR.

9. NACHWEIS UND AUDIT

9.1 Aufzeichnungen/Unterlagen Der Endbenutzer-Kunde verpflichtet sich, elektronische und andere Aufzeichnungen aufzubewahren, die für Rocket ausreichend sind, um sich zu vergewissern, dass der Endbenutzer-Kunde diesen ELV, die geltenden Vereinbarungen und alle Bestellformulare mindestens drei Jahre nach Beendigung dieses ELV eingehalten hat.

9.2 Nachweiseerklärung.

9.2.1 Auf Verlangen von Rocket legt der Endbenutzer-Kunde Rocket eine unterzeichnete Erklärung und/oder einen ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogen vor, wobei ein solcher Fragebogen von Rocket zur Verfügung gestellt wird (zusammen die „**Nachweiseerklärung**“), um nachzuweisen, dass die Produkte gemäß dem einschlägigen Bestellformular, diesem ELV, der gesamten Dokumentation und allen anderen einschlägigen Vereinbarungen verwendet werden. Ohne angemessenen Grund (z. B. mutmaßliche Nichteinhaltung, inkonsistente Nutzungsberichte oder Nichtvorlage einer Nachweiseerklärung) verlangt Rocket höchstens jährlich eine Nachweiseerklärung für dieselben Produkte. Der Endbenutzer-Kunde sagt zu, die Nachweiseerklärung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach schriftlicher Aufforderung von Rocket. Die Nachweiseerklärung muss alle relevanten Details zur Installation und/oder Verwendung der Produkte durch den Endbenutzer-Kunden enthalten, einschließlich der unten

aufgeführten Angaben für mindestens die vorangegangenen drei Jahre.

(i) für Produkte, die für Mainframe-Systeme lizenziert sind, umfasst die Nachweiseerklärung unter anderem: (x) Standort, Modell und Seriennummer aller Geräte, auf denen die Produkte derzeit oder früher installiert und/oder verwendet werden, (y) für Produkte, die Beschränkungen hinsichtlich Kapazität, Unterkapazität oder anderer anwendbarer Lizenzmetriken unterliegen, die Spitzen- und Durchschnittsnutzung von MIPS/MSUs/CPCs (gelegentlich auch als „CPUs“ bezeichnet) oder andere anwendbare Lizenzmetriken im Vorjahr, je nach Produkt. Auf Verlangen von Rocket legt der Endbenutzer-Kunde auch Kopien des Sub Capacity Reporting Tool („SCRT“), des Resource Management Facility („RMF“) Partition Data Report, der Nutzungsprotokolle und/oder anderer Systemberichte vor.

(ii) Für alle anderen Produkte enthält die Nachweiseerklärung ohne Einschränkung dieselben Details wie die für Mainframe-Systeme erforderlichen Details und/oder Details, wie unter anderem: (w) die Gesamtzahl der Sitzungen oder anderer anwendbarer Beschränkungen der Lizenzmetrik, (x) die Gesamtzahl der physischen oder virtuellen Geräte, auf denen die Produkte installiert sind und/oder über die auf die Produkte zugegriffen oder verwendet wird, (y) die Anzahl der Benutzer oder sonstigen Personen, die zur Nutzung oder zum Zugriff auf die Produkte berechtigt sind, unabhängig davon, ob diese Menschen solche Produkte tatsächlich verwenden oder darauf zugreifen, sowie (z) das Land oder die Länder, in denen sich die Geräte und Menschen befinden.

9.2.2 Sollte Rocket Fragen zu den Angaben haben, die in der Nachweiseerklärung enthalten sind oder fehlen, erklärt sich der Endbenutzer-Kunde bereit, mit Rocket zusammenzuarbeiten, auch zur Vorlage zusätzlicher Informationen für Rocket, damit Rocket eine umfassende Übersicht zur Installation und/oder Verwendung der Produkte erhält.

9.3 **Audit.** Rocket kann die Installation und/oder Nutzung der Produkte des Endbenutzer-Kunden nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von zehn Tagen, höchstens jedoch jährlich für dieselben Produkte ohne angemessenen Grund prüfen („Audit“). Der Endbenutzer-Kunde gewährt angemessenen und zeitnahen Zugriff auf die Daten, Aufzeichnungen aus der Vergangenheit, Computersysteme und Mitarbeiter, Lieferanten und andere Dritte des Endbenutzer-Kunden, die erforderlich sind, damit die Einhaltung des entsprechenden Bestellformulars, dieses ELV, der Dokumentation und aller einschlägigen Vereinbarungen durch den Endbenutzer-Kunden beurteilt werden können. Nach Wahl von Rocket kann Rocket oder ein externes Prüfungsunternehmen den Audit durchführen. Rocket oder ein solches externes Prüfungsunternehmen können zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften automatisierte Tools, Telemetriedaten, KI oder andere Tools und Technologien einsetzen. Rocket trägt die Kosten für die Durchführung eines Auditverfahrens einschließlich der an einen Dritten zu zahlenden Gebühren, wobei jedoch der Endbenutzer-Kunde Rocket alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Audit zu erstatten hat, falls die Prüfung eine Unterzahlung von Lizenzen und/oder Gebühren für Supportleistungen aufdeckt, die fünf Prozent (5 %) der in den unmittelbar vorangegangenen 12 Monaten an Rocket gezahlten Gesamtgebühren übersteigt.

9.4 **Auflösung.** Sollte die Nachweiseklärung oder das Auditverfahren eine Unterzahlung und/oder Nichtzahlung von Gebühren seitens des Endbenutzer-Kunden an Rocket offenbaren, zahlt der Endbenutzer-Kunde innerhalb von 15 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung von Rocket („Lösungsdatum“) folgende Gebühren an Rocket: (i) neue Lizenzgebühren für die Differenz zwischen dem lizenzierten Einsatz beim Endbenutzer-Kunden und dem tatsächlichen Einsatz beim Endbenutzer-Kunden, die auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt geltenden Listenpreises von Rocket (ohne Rabatte) für die Produkte berechnet werden (die „neuen Lizenzgebühren“), (ii) zusätzliche Supportgebühren in Höhe von 20 % der neuen Lizenzgebühren für den Zeitraum vom ersten Tag der Installation der betreffenden Lizenz(en) bis 12 Monate nach dem Datum der Lösung (die „zusätzlichen Supportgebühren“), sofern in einem geltenden Bestellformular nichts anderes angegeben ist, (iii) Zinsen auf die neuen Lizenzgebühren und die zusätzlichen Supportgebühren in Höhe von 1,5 % pro Monat (18 % pro Jahr) oder dem gesetzlich zulässigen Höchstbetrag, falls dieser geringer ist, für den Zeitraum seit der ersten Installation der betreffenden Produkte bis zum Datum der Lösung, und (iv) alle anwendbaren Steuern auf die vorgenannten Gebühren.

10. ABHILFE

10.1 Lösung nach Treu und Glauben. Die Parteien werden nach Treu und Glauben versuchen, Streitigkeiten oder Ansprüche unverzüglich durch geschäftliche Gespräche zu lösen, und sie werden auf schriftliches Verlangen eine Streitigkeit zur Lösung an die Geschäftsleitung eskalieren. Wenn die Parteien die Streitigkeit nicht innerhalb von 30 Tagen nach einem schriftlichen Verlangen oder einer längeren schriftlich vereinbarten Frist beilegen, können die Parteien die ihnen zustehenden Abhilfen in Anspruch nehmen. Diese Klausel schränkt das Recht einer Partei, jederzeit einen billigkeitsrechtlichen Anspruch zu beantragen, nicht ein.

10.2 Rechtsbehelf in Billigkeit. Ein Versäumnis des Endbenutzer-Kunden, die Lizenz- oder Vertraulichkeitsbedingungen des betreffenden Bestellformulars oder dieses ELV einzuhalten, kann zu nicht wieder gutzumachenden Schäden für Rocket führen, die zwar immateriell, jedoch real sind und durch Zuerkennung von Schadensersatz nicht vollständig ausgeglichen werden können. Der Endbenutzer-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass (i) Rocket das Recht hat, eine einstweilige Verfügung oder eine andere gerichtliche Anordnung zu beantragen und direkt vor Gericht zu gehen, um die Verpflichtungen des Endbenutzer-Kunden durchzusetzen, (ii) kein nicht wieder gutzumachender Schaden oder eine andere Voraussetzung für eine einstweilige Verfügung erforderlich ist, (iii) wenn eine billigkeitsrechtliche Abhilfe gewährt wird, der Endbenutzer-Kunde zusätzlich zu allen anderen gewährten Rechtsbehelfen die angemessenen Kosten und Anwaltsgebühren von Rocket zu tragen hat und (iv) Rocket das Recht hat, alle Rechtsbehelfe nach Gesetz und Billigkeitsrecht wegen eines solchen Verstoßes geltend zu machen.

11. INFORMATIONSSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

Rocket hat ein Programm zur Informationssicherheit entwickelt und umgesetzt, das den allgemein anerkannten Branchenstandards entspricht und jährlich überprüft wird. Für seine eigene Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Benutzerdaten, wie unter anderem personenbezogene Daten und andere sensible Daten, ist der Endbenutzer-Kunde allein verantwortlich. Für die Bewertung der Produkte und die damit verbundenen Leistungen in Übereinstimmung mit den für den Endbenutzer-Kunden geltenden Branchenanforderungen zu bewerten ist der Endbenutzer-Kunde allein verantwortlich. Jede Partei muss ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß alle für die Verwendung von Produkten geltenden anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards in Bezug auf die Datenerfassung und den Datenschutz einhalten. Personenbezogene Daten oder Kundendaten, die der Endbenutzer-Kunden Rocket für den Erhalt von Produkten oder Leistungen zur Verfügung stellt, werden gemäß der Rocket Software Global Data Protection and Privacy Notice (<https://www.rocketsoftware.com/company/legal/privacy-policy>) behandelt.

12. US-REGIERUNGSBEHÖRDEN ALS BENUTZER

Produkte, Dokumentationen und Leistungen werden auf private Kosten entwickelt und sind „Commercial Products“, wie dieser Begriff in 48 C.F.R. §2.101 definiert ist, und umfassen „Commercial Computer Software“ und „Commercial Computer Software Documentation“, wie diese Begriffe je nach Sachlage in 48 C.F.R. §12.212 oder in 48 C.F.R. §227.7202 verwendet werden.

In Übereinstimmung mit 48 C.F.R. §12.212 oder 48 C.F.R. §§227.7202-1 bis 227.7202-4 werden die kommerzielle Computersoftware und die kommerzielle Computersoftware-Dokumentation an Endbenutzer-Kunden der US-Regierung lizenziert (i) nur als kommerzielle Produkte und (ii) nur mit den Rechten, die allen anderen Endbenutzern gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen gewährt werden. Unveröffentlichte Rechte sind gemäß den Urheberrechtsgesetzen der Vereinigten Staaten vorbehalten. Gemäß 48 C.F.R. §227.7202-3 werden die Rechte der Regierung zur Nutzung, Änderung, Reproduktion, Freigabe, Durchführung, die Anzeige oder Offenlegung von Computersoftware oder Computersoftware-Dokumentation durch diesen ELV geregelt und unterliegen diesem. Wenn eine in diesem Vertrag festgelegte Bedingung oder Bedingung: (w) die automatische Beendigung der Lizenzrechte der US-Regierung oder die Wartung von Leistungen zulässt, (x) die automatische Verlängerung von Leistungen und/oder Gebühren zulässt, (y) die Zahlung von Audit-Kosten durch die US-Regierung zulässt und/oder (z) als geltende Recht ein anderes als das Bundesrecht vorgibt, dann gilt eine solche Bedingung nicht für die US-Regierung, gilt jedoch weiterhin für Hauptauftragnehmer und Unterauftragnehmer der Regierung. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags gegen das US-Bundesbeschaffungsrecht verstoßen, gelten diese Bestimmungen nicht für die US-Regierung, gelten jedoch weiterhin für Hauptauftragnehmer und Subunternehmer der Regierung.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Ausschließlichkeit des Vertrags. Dieser ELV ersetzt alle anderen mündlichen oder schriftlichen Bestimmungen, Angebote oder Zusicherungen, die zwischen den Parteien in Bezug auf Rocket-Produkte und -Leistungen in Kraft sind. Dieser ELV kann nur durch eine Vereinbarung zwischen beiden Parteien geändert werden. Alle vom Endbenutzer-Kunden vorgelegten Bedingungen, einschließlich aller Bedingungen, die in einem Online-Anbieterportal oder in der Bestellung des Endbenutzer-Kunden festgelegt

sind, sind null und nichtig und ohne Wirkung, sofern Rocket die vorgelegten Bestellungen ausschließlich zu Zahlungszwecken annehmen oder sich in einem Anbieterportal registrieren darf. Sollte eine Bestimmung des einschlägigen Bestellformulars oder dieses ELV für rechtswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die anderen Bedingungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

13.2 Rangfolge. Widersprüchliche Bedingungen werden in der folgenden Rangfolge gelöst: das zutreffende Bestellformulars, das zutreffende ALA und dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag.

13.3 Fortbestand von Bedingungen. Alle Bedingungen, die über die Beendigung des ELV hinausgehen sollen, bleiben bestehen, einschließlich, zur Vermeidung von Zweifeln, Abschnitt 3.3 (Steuern), Abschnitt 4.3 (Garantiebeschränkung, Haftungsausschluss), Abschnitt 5 (Geistiges Eigentum), Abschnitt 6 (Vertraulichkeit), Abschnitt 7 (Schadloshaltung), Abschnitt 8 (Haftungsbeschränkung), Abschnitt 9 (Nachweis und Audit) und dieser Abschnitt 13 (Schlussbestimmungen).

13.4 Rechte Dritter. Diese ELV gewährt natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Vertragspartei dieses ELV sind, weder einen Nutzen noch ist er von diesen durchsetzbar.

13.5 Keine Übertragung/Abtretung. Der Endbenutzer-Kunde ist nicht berechtigt, diesen ELV oder dessen Lizenzen, Produkte oder Leistungen oder aber seine Verpflichtungen, Rechte oder Rechtsbehelfe ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Rocket nach dem Ermessen von Rocket zur Gänze oder zum Teil zu übertragen. Jeder Verkauf oder jede Veräußerung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte des Endbenutzer-Kunden oder jede Verschmelzung, Übernahme oder Veräußerung des Endbenutzer-Kunden gelten als Übertragung oder Abtretung, für die die schriftliche Zustimmung von Rocket und die Zahlung der entsprechenden Gebühren durch den Endbenutzer-Kunden erforderlich sind. Der Endbenutzer-Kunde hat Rocket jede Übertragung/Abtretung, Verschmelzung, Übernahme oder Veräußerung an legal@rocketsoftware.com im Voraus und, falls dies im Voraus nicht zulässig ist, spätestens 15 Tage nach der Transaktion, schriftlich anzuzeigen.

13.6 Anzeigen und Mitteilungen. Alle im Rahmen dieses Vertrags zulässigen oder erforderlichen Anzeigen/Mitteilungen erfolgen schriftlich, von der anzeigenden/mitteilenden Partei unterzeichnet und im Fall von Rocket per E-Mail an legal@rocketsoftware.com und im Fall des Endbenutzer-Kunden, per E-Mail an die auf einem entsprechenden Bestellformular, in einem Endbenutzer-Kundenportal oder an eine andere in den Akten von Rocket enthaltene Adresse.

13.7 Höhere Gewalt. Keine der Parteien haftet für die Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen wegen eines Grundes, der ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit außerhalb ihrer Kontrolle liegt, mit Ausnahme der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Endbenutzer-Kunden.

13.8 Einhaltung von Gesetzen. Rocket und der Endbenutzer-Kunde wie auch ihre jeweiligen angeschlossenen Unternehmen halten sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften der USA, des Auslands und der internationalen Gesetzgebung, wie unter anderem in Bezug auf Exportbestimmungen, Korruptionsbekämpfung, Nutzung von KI und Datenschutz. Der Endbenutzer-Kunden sagt ferner zu: (i) dass Ausfuhr, Wiederausfuhr, Übertragung, Wiederübertragung, Verkauf, Lieferung, Zugang zu oder Nutzung der Produkte oder Leistungen in ein anderes Land bzw. in einem anderen Land als das/dem Land, in dem das Produkt oder die Leistungen dem Endbenutzer-Kunden ursprünglich zur Verfügung gestellt wurden, oder an, durch oder für einen anderen Endbenutzer-Kunden oder eine andere Endnutzung eine US-amerikanische oder andere behördliche Lizenz oder eine andere Ermächtigung (wie auch dem vorherigen schriftlichen Einverständnis von Rocket laut Abschnitt 1 (Lizenzen) erforderlich machen, und (ii) die Produkte oder Leistungen weder unmittelbar noch mittelbar zu exportieren, zu reexportieren, zu übertragen, weiterzugeben, zu verkaufen, zu liefern oder den Zugang zu ihnen oder ihre Nutzung in, durch oder für sanktionierte, mit einem Embargo belegte oder nach US-amerikanischem oder sonstigem anwendbarem Recht verbotene Länder, Personen oder Endverwendungszwecke zu gestatten (zusammen „verbotene Nutzung“). Der Endbenutzer-Kunde ist für die Überprüfung auf verbotene Verwendungen und die Einholung erforderlicher Lizenzen oder anderer Genehmigungen verantwortlich und hält Rocket für jeden Verstoß des Endbenutzer-Kunden gegen geltende Exportkontrollen und/oder Gesetze und Vorschriften zu Wirtschaftssanktionen schadlos. Der Endbenutzer-Kunde darf Produkte nicht für nukleare, chemische, Raketen- oder biologische Waffen-Endverwendungen sowie für andere Zwecke verwenden, die durch geltende Exportgesetze untersagt sind. Der Endbenutzer-Kunde muss Rocket unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm eine Verletzung seiner Verpflichtungen in diesem Abschnitt bekannt, wobei Rocket diesen ELV (wie unter anderem alle Lizenzen im Rahmen dieses Vertrags) sofort kündigen kann, wenn der Endbenutzer-Kunde eine der Bestimmungen in dieser Klausel verletzt.

13.9 Maßgebliche Sprachversion. Die Parteien vereinbaren, dass der ELV und alle zugehörigen Dokumente in englischer Sprache verfasst werden. Stellt Rocket aus Gründen der Übersichtlichkeit eine zweisprachige Version eines Dokuments zur Verfügung, so hat im Konfliktfall die englische Version Vorrang.

13.10 Unabhängige Vertragschließende. Jede Partei ist unabhängige Vertragschließende und darf die andere Partei nicht ohne schriftliche Genehmigung verpflichten. Der ELV schafft weder ein Dienstverhältnis noch ein Gemeinschaftsunternehmen, eine Personengesellschaft oder ein Vertretungsverhältnis.

13.11 Anwendbares Recht, sachliche und örtliche gerichtliche Zuständigkeit.

13.11.1 Nord- und Südamerika sowie alle Standorte, die in diesem Abschnitt nicht anders angegeben sind. Für Endbenutzer-Kunden in Nord- oder Südamerika gelten folgende Bedingungen:

Anwendbares Recht, sachliche und örtliche gerichtliche Zuständigkeit. Die Gesetze von Massachusetts regeln den ELV unter Ausschluss von Kollisionsgesetzen, die das Recht einer anderen Gerichtsbarkeit anwenden würden. Für Klagen nach Gesetzes- oder Billigkeitsrecht verzichtet jede Partei auf das Recht auf eine Verhandlung mit Geschworenen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und das einheitliche Gesetz über Computerinformationstransaktionen in seiner geltenden Fassung finden keine Anwendung. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesgerichte und bundesstaatlichen Gerichte in Boston, Massachusetts.

13.11.2 Großbritannien/Nordirland, Irland, Nahost, Afrika und Indien. Für Endbenutzer-Kunden in der Republik Irland, Großbritannien/Nordirland, Besitzungen der britischen Krone, britischen Überseegebieten, Nahost, Afrika und Indien gelten folgende Bedingungen:

Anwendbares Recht, sachliche und örtliche gerichtliche Zuständigkeit. Dieser ELV unterliegt den Gesetzen von England und Wales; die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in England.

13.11.3 Deutschland, Österreich und die Schweiz („DACH“). Für Endbenutzer-Kunden in DACH gelten folgende Bedingungen:

Anwendbares Recht, sachliche und örtliche gerichtliche Zuständigkeit. Dieser ELV unterliegt deutschem Recht; die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Deutschland.

Klarstellung zur Haftungsbeschränkung nach Abschnitt 8 (Haftungsbeschränkung). DIE PARTEIEN VEREINBAREN, DASS DIE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG IN ABSCHNITT 8 (HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG) FÜR LEICHT FAHRLÄSSIGE VERSTÖSSE GEGEN EINE WESENTLICHE VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNG GILT, DEREN ERFÜLLUNG ZUR ERFÜLLUNG DES VERTRAGES UNERLÄSSLICH IST UND AUF DEREN ERFÜLLUNG DIE ANDERE PARTEI REGELMÄSSIG VERTRAUEN KANN („KARDINALPFLICHT“). DIE PARTEIEN VEREINBAREN AUSDRÜCKLICH, DASS DER TYPISCHE VORHERSEHBARE SCHADEN UND DIE VERLETZUNG EINER KARDINALPFLICHT INSGESAMT DIE IN ABSCHNITT 8 (HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG) FESTGELEGTE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG NICHT ÜBERSCHREITEN WERDEN.

Zusätzliche Ausnahmen von der Haftung nach Abschnitt 8 (Haftungsbeschränkung). KEINE DER BESCHRÄNKUNGEN IN ABSCHNITT 8 (HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG) SCHLIESST DIE HAFTUNG EINER PARTEI FÜR SCHÄDEN AUS, DIE SICH UNMITTELBAR ERGEBEN AUS: (I) VORSATZ, (II) GROBER FAHRLÄSSIGKEIT, (III) SCHULDHAFTER VERLETZUNG VON LEIB UND LEBEN, (IV) DER VERLETZUNG EINER GARANTIE, WELCHE AUSDRÜCKLICH ALS „GARANTIE“ BEZEICHNET SEIN MUSS, ODER (V) OBLIGATORISCHER HAFTUNG NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ.

13.11.4 Niederlande und andere oben nicht aufgeführte europäische Länder. Für Endbenutzer-Kunden in den Niederlanden und in europäischen Ländern, für die keine anderen regionsspezifischen Bestimmungen festgelegt sind, gelten folgende Bedingungen:

Anwendbares Recht, sachliche und örtliche gerichtliche Zuständigkeit. Dieser ELV unterliegt dem Recht der Niederlande; die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Rotterdam. Alle Gerichtsverfahren werden, soweit verfügbar, in englischer Sprache abgehalten.

Zusätzliche Ausnahmen von der Haftung nach Abschnitt 8 (Haftungsbeschränkung). KEINE DER BESCHRÄNKUNGEN IN ABSCHNITT 8 SCHLIESST DIE HAFTUNG EINER PARTEI FÜR VORSATZ ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT (OPZET VON BEWUSTE ROEKELOSHEID) DIESER PARTEI ODER IHRER FÜHRUNGSKRÄFTE AUS.

13.11.5 Australien, Neuseeland und Asien-Pazifik. Für Endbenutzer-Kunden mit Sitz in Australien, Neuseeland und Asien-Pazifik gelten folgende Bedingungen:

Anwendbares Recht, sachliche und örtliche gerichtliche Zuständigkeit. Dieser ELV unterliegt den Gesetzen von Australien und New South Wales; die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Sydney.

14. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Angeschlossenes Unternehmen**“ bezeichnet eine juristische Person, die von einer Partei über eine Beteiligung von mindestens 51 % ihres ausstehenden Eigenkapitals beherrscht wird.

„**Zusätzliche Lizenzautorisierung**“ oder „**ALA**“ bezeichnet die zusätzlichen spezifischen Softwarelizenzbedingungen, die die Verwendung eines bestimmten Softwareprodukts regeln, wie unter anderem die Bestimmungen des Handbuchs zur Nicht-Produktions-Lizenzierung (falls zutreffend). Die ALA(s) für Produkte finden Sie unter <https://www.rocketsoftware.com/company/trust/agreements> oder können von Rocket auf Verlangen des Endbenutzer-Kunden zur Verfügung gestellt werden.

„**KI-Ergebnisse**“ bezeichnet alle Inhalte, Daten oder Ergebnisse, die von den Produkten mit KI- oder maschinellern Lernen generiert werden, wie unter anderem Text, Code, Bilder oder Modelle.

„**Gleichzeitiger Benutzer**“ bezeichnet einen Benutzer, der zur gleichzeitigen Nutzung eines Produkts oder einer Leistungen mit anderen gleichzeitigen Benutzern befugt ist, wobei die maximale Anzahl von gleichzeitigen Benutzern an einem gegebenen Zeitpunkt begrenzt ist.

„**Lieferung**“ bzw. „**liefern**“ bedeutet, dass Rocket ein Produkt durch elektronischen Zugriff zur Verfügung gestellt hat und dieses als vom Endbenutzer-Kunden angenommen gilt.

„**Lieferdatum**“ bezeichnet das Datum, an dem Rocket dem Endbenutzer-Kunden Zugriff auf das Produkt gewährt hat, wobei der Endbenutzer-Kunde das Produkt gemäß seiner Lizenz herunterladen kann.

„**Offenlegende Partei**“ bezeichnet eine Partei, deren vertrauliche Informationen der anderen Partei offengelegt werden.

„**Dokumentation**“ bezeichnet Benutzerhandbücher und Schulungsmaterialien von Rocket, die die aktuellen Spezifikationen und Anforderungen von Rocket enthalten, in der bisweilen geänderten oder aktualisierten Fassung, und die dem Endbenutzer-Kunden elektronisch oder physisch zur Verfügung gestellt werden.

„**Endbenutzer-Kunde**“ bezeichnet die juristische Person, die dieses ELV akzeptiert oder ein Produkt herunterlädt.

„**Gebühr**“ bezeichnet den für ein Produkt oder eine Leistung von Rocket verlangten Preis.

„**Geistiges Eigentum**“ bezeichnet das gesamte geistige Eigentum, wie unter anderem Erfindungen, Patente, Copyrights/Urheberrechte, Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Urheberpersönlichkeitsrechte, Lizenzen und alle anderen immateriellen Schutz- oder Eigentumsrechte, ob gemäß Gesetz oder Common Law registriert oder nicht.

„**Lizenz**“ bezeichnet das persönliche, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht des Endbenutzer-Kunden, die Produkte, Dokumentationen oder Materialien zu benutzen, wie in diesem Vertrag zulässig.

„**Nutzungsabhängige Lizenz**“ bezeichnet eine Lizenz für den Zeitraum, die Anzahl und die Art der Benutzer, Transaktionen, Kopien, Sitze, Sitzungen, MIPS, MSUs oder eine andere Menge oder Maßnahme, die für jedes Produkt angegeben ist (die „**Messeinheit**“ oder „**UOM**“), die in einem Bestellformular oder in einem separaten Dokument aufgeführt wird, das vom oder im Namen des Endbenutzer-Kunden angenommen wird.

„**MIPS**“ bedeutet Millionen von Anweisungen pro Sekunde.

„**MSU**“ bedeutet Millionen Serviceeinheiten.

„**Benannter Benutzer**“ bezeichnet einen einzelnen bestimmten Benutzer, der zur Nutzung eines Produktes oder einer Leistung berechtigt ist. Ein neuer benannter Benutzer kann einen früheren benannten Benutzer ersetzen, wenn er dies Rocket schriftlich mitgeteilt oder den Benutzer im entsprechenden Portal aktualisiert hat.

„**Open-Source-Software**“ bezeichnet Software oder anderes Material, das in ein Produkt eingebettet oder mit ihm zur Verfügung gestellt wird, wenn diese Software oder anderes Material im Rahmen einer „Open-Source-Lizenz“ zur Verfügung gestellt wird, wie dieser Begriff von Mitgliedern der Open-Source-Community allgemein verstanden wird, wie unter anderem solche Lizenzen, die alle Kriterien der Open-Source-Definition der Open-Source-Initiative erfüllen (<https://opensource.org/osd>).

„**Bestellformular**“ bezeichnet ein Dokument, nach dem der Endbenutzer-Kunde Transaktionen zum Erwerb von Lizenzen für Produkte und/oder Leistungen von Rocket tätigt, entweder unmittelbar oder mittelbar über einen Wiederverkäufer oder einen anderen Partner von Rocket, und in dem die Preise, Gebühren und alle anwendbaren Messeinheiten sowie andere besondere Bedingungen angegeben sind, die die Lizenzrechte des Endbenutzer-Kunden näher definieren.

„**Produktgarantie**“ bezeichnet die ausdrückliche, beschränkte Garantie von Rocket für die in diesem Vertrag aufgeführten Produkte.

Produkte bezeichnet geschützte Software-Produkte von Rocket. Jeder Verweis auf ein oder mehrere Produkte umfasst alle Produkte, die Rocket Endbenutzer-Kunden anbietet und/oder die vom Endbenutzer-Kunden lizenziert wurde.

„**Bedingungen für Fachdienstleistungen**“ bezeichnet die Bedingungen von Rocket, die alle Leistungen für Endbenutzer-Kunden regeln, welche nicht in den Supportleistungen oder anderen durch diese ELV geregelten Leistungen enthalten und unter <https://www.rocketsoftware.com/en-us/legal/agreements> nachzulesen sind.

„**Bestellung**“ bezeichnet das Dokument des Endbenutzer-Kunden, das Rocket übermittelt wird, um den Kauf von Lizenzen oder Leistungen zu bestätigen.

„**Empfangende Partei**“ bezeichnet eine Partei, die die vertraulichen Informationen der anderen Partei erhält.

Servicegarantie bezeichnet die ausdrückliche eingeschränkte Garantie von Rocket für Supportleistungen oder Fachdienstleistungen.

Leistung(en) bezeichnet Supportleistungen und/oder Fachdienstleistungen.

„**Software**“ bezeichnet die Produkte und Support-Software, die für den Endbenutzer-Kunden lizenziert sind, die durch diesen ELV geregelt sind, wie unter anderem alle Kopien solcher Produkte, die vom Endbenutzer-Kunde erstellt wurden, und kann sich, soweit die Bedeutung dies impliziert, auf die gesamte Software oder Teile davon beziehen.

„**Supportlaufzeit**“ bezeichnet einen in einem Bestellformular festgelegten Zeitraum, innerhalb dessen Verlaufs Rocket Supportleistungen erbringt.

„**Supportleistungen**“ bezeichnet die aktuellen Standard-Supportleistungen, -Richtlinien und -Verfahren von Rocket für Produkte, die auch als Wartung bezeichnet werden, wie in Abschnitt 2.1 dieses ELV ausführlicher beschrieben.

„**Support-Software**“ bezeichnet jede Software, die Rocket dem Endbenutzer-Kunden im Rahmen der Supportleistungen zur Verfügung stellt, wie unter anderem, Updates und Bugfixes.

„**Drittanbieterkomponente**“ bezeichnet eine Laufzeit von Drittanbietern oder andere Elemente, die in ein Produkt mit Ausnahme von Drittanbietersoftware eingebettet sind.

„**Software von Drittanbietern**“ bezeichnet Open-Source-Software, KI-Modelle und jede andere zusätzliche oder begleitende Software von Drittanbietern (mit Ausnahme von Komponenten von Drittanbietern), die in die Produkte integriert ist.

„**Verwendung**“ oder „**Nutzung eines Produkts**“ umfasst unter anderem (i) das Herunterladen, Installieren oder Kopieren (einschließlich unter anderem durch Replikation) eines beliebigen Teils des Produkts (samt Updates, Patches, Fixes usw.) auf einen Computer, ein Speichermedium oder elektronisches Gerät, (ii) das Erstellen, Verarbeiten oder Ändern von Code, Daten, Informationen oder Arbeitslasten in beliebiger Form mit dem Produkt, (iii) den Zugriff auf das Produkt auch indirekt oder durch Fernzugriff über andere Anwendungen, Schnittstellen, Portale oder Technologien, (iv) das Beschaffen von Lizenzschlüsseln von Rocket oder das Anwenden solcher Lizenzschlüssel für das Produkt, (v) das Zugreifen auf Rocket Supportleistungen, oder vi) die Verwaltung oder Wartung des Produkts auf den identifizierten Geräten.

„**Benutzer**“ bezeichnet eine Person, die vom Endbenutzer-Kunde ordnungsgemäß zur Nutzung eines Produkts oder einer Leistung autorisiert wurde. Ein Benutzer kann ein benannter Benutzer oder ein gleichzeitiger Benutzer sein. Benutzer dürfen nur Mitarbeiter von Endbenutzer-Kunden oder befristete Auftragnehmer sein, die individuell vom Endbenutzer-Kunde für die Personalaufstockung eingestellt und direkt bezahlt werden. Sofern in einem Bestellformular nicht anders vereinbart, ist es anderen Auftragnehmern, Beratern, Kunden von Endbenutzer-Kunden, Outsourcing-Unternehmen und allen ähnlichen Dritten ausdrücklich untersagt, Benutzer zu sein.